

An das

Landratsamt Aschaffenburg
Fahrerlaubnisbehörde
Am Glockenturm 6
63814 Mainaschaff

Eingangsstempel der Verwaltungsbehörde:

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:
Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, machen Sie alle weiteren Angaben auf Beiblättern, die Sie dann als Anlagen kennzeichnen.

Hinweis zur Datenerhebung:
Ohne Ihre Angaben kann die Anzeige nicht bearbeitet werden. Rechtsgrundlage ist das Fahrlehrergesetz (FahrIG) und die Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz.

A Anzeige einer Kooperation im Sinne des § 20 FahrIG (§ 30 Nr. 9 FahrIG)

Register-Nr. (wird von der Behörde ausgefüllt)

Ich zeige hiermit an:

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

- Aufnahme einer Kooperation mit einer anderen Fahrschule
- Änderung der Kooperationspartner

zwischen den Fahrschulen

Auftrag gebende Fahrschule	Auftrag nehmende Fahrschule
für folgende Fahrschülerlaubnisklassen <input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> BE <input type="checkbox"/> CE <input type="checkbox"/> DE	für folgende Fahrschülerlaubnisklassen <input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> BE <input type="checkbox"/> CE <input type="checkbox"/> DE

Angaben über den Inhaber; bei juristischen Personen über den Leiter des Ausbildungsbetriebes

Familienname	Familienname
Geburtsname	Geburtsname
Vorname(n)	Vorname(n)
geboren am	geboren am
geboren in	geboren in
Telefonische Rückfragen tagsüber unter Nr.	Telefonische Rückfragen tagsüber unter Nr.
E-Mail	E-Mail

Der Anzeige sind folgende Unterlagen beizufügen

- je eine Abschrift der einzelnen Fahrschülerlaubnisse
- Amtlich beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des Fahrlehrerscheins
- Erklärung, ob und ggf. bei welcher Behörde bereits eine Kooperation (mit welcher Fahrschule) angezeigt wurde

B Hinweise

Der Inhaber einer Fahrschülerlaubnis kann **Teile der Ausbildung** an eine oder mehrere kooperierende Fahrschulen nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 von § 20 FahrIG übertragen, ohne dass für die Kooperation eine Fahrschülerlaubnis erforderlich ist.

Auftrag gebende und Auftrag nehmende Fahrschule müssen die **Fahrschülerlaubnis für den übertragenden Ausbildungsteil** besitzen.

Die Auftrag gebende Fahrschule hat den Fahrschüler bereits **vor Abschluss des Ausbildungsvertrages** oder vor einer Änderung des abgeschlossenen Ausbildungsvertrages **unter Angabe der Auftrag nehmenden Fahrschule** darüber zu informieren, welche Ausbildungsteile von der Auftrag nehmenden Fahrschule ausgebildet werden.

Der Fahrschüler muss zeitlich so rechtzeitig vor Vertragsabschluss unterrichtet werden, dass er noch genügend Zeit und Gelegenheit hat, sich zu überlegen, ob er sich auf diese Art von Ausbildung einlassen will.

Die **Auftrag gebende Fahrschule** bzw. deren verantwortliche Leitung **trägt die Verantwortung** für die einzelnen Ausbildungsteile sowie für die Gesamtausbildung und die Prüfungsreife der Fahrschüler (§ 29 Abs. 4 Satz 1 FahrIG); daher muss sie auch die entsprechende Fahrschülerlaubnis besitzen.

Die Verantwortung der Auftrag nehmenden Fahrschule für die von ihr durchgeführten Ausbildungsteile bleibt davon unberührt (§ 29 Abs. 4 Satz 2 FahrIG).

C Erklärungen des Anzeigerstatters

1. Ich bin weder vorbestraft noch läuft gegen mich ein Ermittlungs- oder Strafverfahren.
2. Gegen mich liegen weder rechtskräftige Bußgeldbescheide wegen Ordnungswidrigkeiten vor noch läuft gegen mich ein entsprechendes Verfahren.
3. Für mich besteht derzeit kein Fahrverbot oder Entzug.
4. Die Fahrerlaubnis ist mir derzeit weder vom Gericht noch von einer Verwaltungsbehörde entzogen.
5. Für mich läuft zurzeit weder im In- noch im Ausland ein Verfahren, das den Entzug der Fahrerlaubnis erwarten lässt.
6. Mir wurde weder die Erlaubnis zur Ausübung eines Gewerbes entzogen noch die Ausübung eines freien Berufes untersagt.

Ort, Datum	Unterschrift des Anzeigerstatters